

Delegiertenversammlung am 14. März 2023

Arbeitsrechtliche Kommission in Baden (ARK)

Bericht

Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.



Übersicht

- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)
 - > Verlängerung der Altersteilzeitregelung
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
- Wahl der in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen

Arbeitsrechtliche Kommission

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter (AR-M)

> Verlängerung der Altersteilzeitregelung

Verlängerung der Altersteilzeitregelung

Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 / Bund	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)
<p>Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.</p>	<p>Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 202³ die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 202⁴ begonnen hat.</p>

Verlängerung der Altersteilzeitregelung

Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 / Bund	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)
<p>Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2023 beginnen.</p>	<p>Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2024 beginnen.</p>

Verlängerung der Altersteilzeitregelung

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte oder spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.



Arbeitsrechtliche Kommission

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

Arbeitsrechtliche Kommission

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze – AG-ARGG-EKD)
Fassung bis zum 31. Oktober 2022

Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- **zwölf** Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- **zwölf** Vertreterinnen bzw. Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger.

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze – AG-ARGG-EKD)
Fassung ab 1. November 2022

Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- **acht** Personen, die die Mitarbeitenden vertreten,
- **acht** Personen, die die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger vertreten.



Arbeitsrechtliche Kommission

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze – AG-ARGG-EKD)
Fassung bis zum 31. Oktober 2022

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze – AG-ARGG-EKD)
Fassung ab 1. November 2022

Für jede der Gruppen werden **vier** Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

Für jede der Gruppen werden **zwei** Personen als Stellvertretende benannt.

Arbeitsrechtliche Kommission

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – AG-ARGG-EKD)
Fassung bis zum 31. Oktober 2022

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – AG-ARGG-EKD)
Fassung ab 1. November 2022

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Hälfte von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zur anderen Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.

Arbeitsrechtliche Kommission

Wahl der in die
Arbeitsrechtliche
Kommission zu
entscheidenden Personen

Arbeitsrechtliche Kommission

Kirchliches Gesetz über Mitarbeitenden-
vertretungen in der Evangelischen Landes-
kirche in Baden
(Mitarbeitendenvertretungsgesetz -
MVG-Baden)



Arbeitsrechtliche Kommission

Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden)

Arbeitsrechtliche Kommission

Wahlordnung zum Kirchlichen
Gesetz über Mitarbeitenden-
vertretungen in der Evan-
gelischen Landeskirche in
Baden

(Wahlordnung zum Mitar-
beitendenvertretungsgesetz -
WO-MVG-Baden)



Arbeitsrechtliche Kommission

Der Gesamtausschuss verfasst spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Wahlausschreiben in Textform und gibt es allen Mitarbeitendenvertretungen in geeigneter Weise bekannt.



September 2022

Arbeitsrechtliche Kommission

In der Geschäftsstelle des Gesamtausschusses bzw. beim juristischem Berater des Gesamtausschusses gingen

- 6 Bewerbungen aus der Mitte des Gesamtausschusses und
- 1 externe Bewerbung

ein.

Arbeitsrechtliche Kommission

Am 21. Februar 2023 fand die Wahl zur Entsendung in die Arbeitsrechtliche Kommission statt.

Gewählt wurden:

- Andreas Deecke
- Lorenz Sauerborn
- Andreas Schächtele
- Florian Wolf
- Stellvertretung: Daniel Wenk

<https://ark-baden.de/>

Arbeitsrechtliche Kommission

- Gespräche mit der Kirchengewerkschaft über die zukünftige Zusammenarbeit.
- Die konstituierende Sitzung findet am



2023 statt.

- Besetzung des Schlichtungsausschusses

Arbeitsrechtliche Kommission

Danke für eure Geduld!